

**RS OGH 1996/11/21 6Ob2208/96s,  
8Ob84/02i, 2Ob110/04x,  
2Ob211/12m, 2Ob129/15g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1996

## Norm

ABGB §1165 A  
ABGB §1295 Ia2  
ABGB §1295 IIf7g  
ABGB §1313 IIIc

## Rechtssatz

Mehrere auf einer Baustelle tätige Unternehmer haften für die Verletzung von Schutzpflichten und Sorgfaltspflichten. In den Schutzbereich der einzelnen Werkverträge sind jeweils auch die bei einem anderen Unternehmen beschäftigten Dienstnehmer einbezogen. Diese können Schäden direkt gegen den für seinen Erfüllungsgehilfen haftenden weiteren Unternehmer geltend machen (so schon 3 Ob 520/93).

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 2208/96s  
Entscheidungstext OGH 21.11.1996 6 Ob 2208/96s
- 8 Ob 84/02i  
Entscheidungstext OGH 16.05.2002 8 Ob 84/02i  
Beisatz: Die Gewährleistung der Sicherheit auf einer Baustelle ist eine vertragliche Nebenverpflichtung des Werkvertrages (so schon 6 Ob2208/96s). (T1)
- 2 Ob 110/04x  
Entscheidungstext OGH 18.05.2004 2 Ob 110/04x  
Auch; Beisatz: Ob jeweils Warnmaßnahmen erforderlich sind, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Sicherlich sind immer dann Warnmaßnahmen erforderlich, wenn mit dem Zutritt von Personen zu rechnen ist, die mit den auf der Baustelle lauernden Gefahren nicht vertraut sind. (T2)
- 2 Ob 211/12m  
Entscheidungstext OGH 19.09.2013 2 Ob 211/12m  
Vgl aber, Beisatz: Hier aber keine Vertragshaftung, weil mit Bauaufsicht statt mit der Herstellung des Werks beauftragtes Unternehmen. (T3); Veröff: SZ 2013/86
- 2 Ob 129/15g  
Entscheidungstext OGH 28.06.2016 2 Ob 129/15g  
Auch; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105669

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.08.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)